

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/21c6e475-75ad-3af4-93fb-e26315a638a3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	IfSG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2126-13

## § 68 IfSG - Rechtsweg

0 <sup>(1)</sup>Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den [§§ 56 bis 58](#) und [65](#) gegen das nach [§ 66 Absatz 1](#) zur Zahlung verpflichtete Land ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrechtsweg ist auch gegeben, soweit andere Ansprüche wegen Entschädigung für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht werden. [Artikel 14 Absatz 3 Satz 4](#) und [Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes](#) bleiben unberührt.

(1a) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach einer auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie des [§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und f](#) erlassenen Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Die Zählung entspricht der amtlichen Vorlage.

